

## **Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften für die kulturwissenschaftlichen Fächer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**29.08.2019**

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.01.2018 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), die folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III für die kulturwissenschaftlichen Fächer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 15.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 2/2008, S. 49 ff.), geändert durch Ordnung vom 06.12.2013 (Amtliche Mitteilungen 06/2013, S. 821) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 30.04.2019 genehmigt.

### **Abschnitt I**

**1. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 7 (6) den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

**§ 5 Abs. (3) wird mit folgendem Zusatz ergänzt:**

Die Frist zwischen Antragstellung und Eröffnung des Promotionsverfahrens soll in diesem Falle in der Regel mindestens 12 Monate betragen.

**2. In § 7 Abs. (3) wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe d) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind.

**§ 7 Abs. (7) wird wie folgt neu gefasst:**

Nach Zulassung zur Promotion sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

**3. § 9 Abs. (1), S. 2 soll ersetzt werden durch:**

Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen.

**4. In § 13 Abs. (2) wird „Anlage 1“ geändert in:**

Anlage 2

**5. § 14 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:**

Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 4 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 5 und in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt, in französischer Sprache nach dem Muster der Anlage 6. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

**6. In § 20 Abs. (6) wird „Anlage 5“ geändert in:**

Anlage 7

**7. Als Anlage 1 wird neu eingefügt:**

Anlage 1  
Betreuungsvereinbarung zu § 5 Abs. 1

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Betreuer/Mitglieder des Promotionskomitees eine Betreuungsvereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

Frau/Herr \_\_\_\_\_ [Doktorand/in]  
und  
Frau/Herr \_\_\_\_\_ [Erstbetreuer/in]  
sowie  
Frau/Herr \_\_\_\_\_ [Zweitbetreuer/in]  
sowie  
Frau/Herr \_\_\_\_\_ [Drittbetreuer/in]

1. Fakultät: \_\_\_\_\_  
Promotionsfach/-gebiet: \_\_\_\_\_  
Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:  
\_\_\_\_\_
2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_
3. Die Doktorandin/der Doktorand erstellt zu Anfang eine Zeitplanung des Projekts, die regelmäßig aktualisiert und mit der Betreuerin / dem Betreuer besprochen wird. Sie oder er berichtet regelmäßig, wenigstens aber einmal im Jahr, der Betreuerin/dem Betreuer über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens (Fortschrittsbericht) sowie präsentiert Vorarbeiten oder Teile der Arbeit in den nachfolgend genannten Kolloquien oder an vergleichbaren Orten.
4. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt insbesondere durch regelmäßige individuelle Gespräche sowie durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen von Promotionsprogrammen und/oder an fakultären und fachgebundenen Doktorandenkolloquien. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer kontrolliert die Qualität der Promotionsarbeit und begleitet mit Rat und Tat die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung der Doktorandin/des Doktoranden. Sie oder er wird die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – kommentieren.
5. Die Doktorandin/Der Doktorand hat Änderungen des Themas der Dissertation oder der Anschrift gegenüber der ..... mitzuteilen.
6. Jede wissenschaftliche Tätigkeit basiert auf den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie u.a. in den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und den entsprechenden Regelungen der Universität Oldenburg formuliert sind. Für Fragen dazu steht die Erstbetreuerin/der Erstbetreuerin der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung. Die Doktorandin/der Doktorand wird diese Regelungen einhalten.
7. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) Doktorand/in

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) Erstbetreuer/in

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) Zweitbetreuer/in

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) Drittbetreuer/in

Gesehen:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)  
(Promotionsausschussvorsitzende/r der Fakultät)

8. **Anlage 1 wird umbenannt in:**  
Anlage 2
  
9. **Anlage 2 wird umbenannt in:**  
Anlage 3

**10. Anlage 4 wird wie folgt neu eingefügt:**

Anlage 4  
Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

School of Linguistics and Cultural Studies  
of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)

hereby confers on

Mr./Ms.\* .....

Date of birth ..... in .....

having presented his/her\*  
doctoral thesis entitled\*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of\*  
Doctor of ... (Dr. ...)

Doctoral thesis grade<sup>1)</sup>\*:.....

Oral examination grade<sup>1)</sup>\*:.....

Overall grade<sup>1)</sup>\*:.....

Oldenburg,\* \_\_ / \_\_ / \_\_ (day / month / year)

\_\_\_\_\_  
Dean of the School of Linguistics

\_\_\_\_\_  
Chair of the Doctoral and Cultural  
Studies Committee

(Faculty seal)

\_\_\_\_\_  
(\* complete as appropriate)

<sup>1)</sup>Grades:  
*summa cum laude* (high distinction),  
*magna cum laude* (distinction),  
*cum laude* (credit),  
*rite* (pass)

**11. Anlage 3 wird umbenannt in:**

Anlage 5

**12. Anlage 4 wird umbenannt in:**

Anlage 6

**13. Anlage 5 wird umbenannt in:**

Anlage 7

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.